

Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	
Aktenzeichen Bericht	54.1-1.1-(4.7)-11-Hü vom 22.11.2023
Betreiber/Firma	Verbandswasserwerk GmbH
Standort	Walramstr. 12, 53879 Euskirchen
Anlage	Wasserwerk Satzvey
Datum und Dauer der Umweltinspektion	11.07.2023; ca. 1,00 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Gesundheitsamt und die Untere Wasserbehörde des Kreis Euskirchen

A) Inspektionsumfang

Medienübergreifende Überwachung gemäß § 116 Landeswassergesetz mit den Schwerpunkten der Trinkwasseraufbereitung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

B) Grundlage der Überwachung

§ 116 Landeswassergesetz (LWG)

Erlaubnisbescheid gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Bewilligung vom 07.10.2008

1 Änderungsbescheid vom 15.10.2021

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	keine
-----------------------	-------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.